

STELLUNGNAHME

2025/6-VIII/Stn

21. Juli 2025

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Auf Ersuchen des Landgerichts Regensburg in der rechtshängigen Sache [...] gibt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023², § 29a VerFO³ folgende Stellungnahme ab:

(1) Bei dem vom Amtsgericht Regensburg mit Urteil vom 14.8.2024 – 3 C 1217/23 herangezogenen § 10b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021⁴ handelt es sich nicht um die vorliegend maßgebliche Norm. Anwendbar sind vielmehr §§ 35, 36 EEG 2014.⁵ Anlagen⁶ mit einer installierten Leistung von über 100 kW_p, die seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2009 über technische Einrichtungen gemäß § 6 EEG 2009⁷ verfügten, ver-

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe..>

³Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerFO) in der im Einleitungsbeschluss vom 08.12.2023 angegebenen Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerFO.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶Für den streitgegenständlichen Zeitraum ist jedes Solarmodul eine Anlage i. S. d. EEG (§ 3 Nr. 1 EEG 2017/2021). Dies gilt erstmals mit der Jahresabrechnung 2016 auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2017 (§§ 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

⁷Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

fügten über technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Ob die Anforderungen an Übertragungstechniken und Übertragungswege nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 im konkreten Fall erfüllt waren, ist für die Frage des Bestehens des Vergütungsanspruchs bzw. einer etwaigen Vergütungssanktion ohne Belang.

- (2) Der vorliegend anstelle von § 10b Abs. 2 EEG 2021 anwendbare § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 fordert keinen tatsächlichen Direktzugriff des Direktvermarkters auf die streitgegenständlichen Anlagen.**
- (3) Für eine Sanktionierung fehlt es an einer anwendbaren Rechtsgrundlage, da § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 vorliegend nicht anwendbar ist. Auch ein Entfallen des Vergütungsanspruchs wegen fehlender technischer Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist nicht gegeben. Das Handeln des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters hat vorliegend lediglich für die Frage Relevanz, ob eine wirksame Zuordnung zur Direktvermarktung überhaupt vorlag, weil möglicherweise keine wirksame Vertretung des Anlagenbetreibers durch den Direktvermarkter gemäß § 164 ff. BGB⁸ bestand.**

1 Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 sowie vom 28. Januar 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023 zu folgenden Fragen ersucht:

- (1) Ob bei einer Bestandsanlage von über 100 KW die seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2009 bereits vorhandene und vom Netzbetreiber unbeanstan-

und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

⁸Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) vom 07.04.2025 (BGBl. I Nr. 109).

det genutzte Steuerungs- und Ablesetechnik weiterhin genügt hat, wie es bereits das Amtsgericht Regensburg mit Urteil vom 14.8.2024 – 3 C 1217/23 entschieden hat oder ob § 10b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 eine zusätzliche technische Ausstattung (auch in der Übergangszeit) erforderlich gemacht hat,

- (2) ob § 10b Abs. 2 EEG 2021 damit auch für unter Ziffer 1.) benannte Anlagen einen Direktzugriff des Direktvermarkters fordert,
- (3) ob unter § 52 Abs. 2a) EEG „solange Anlagenbetreiber gegen § 10b verstoßen“ lediglich ein eigener Verstoß des Anlagenbetreibers fällt oder hierunter auch ein Handeln des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters fällt, ggf. in Form eines zurechenbaren Handelns.

- 2 Die Kammer VIII der Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch ihre Mitglieder Dr. Sobotta, Dr. Mutlak und Loos mit Beschluss vom 15. Juli 2025 eingeleitet.
- 3 Die Zuständigkeit der Kammer VIII ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle⁹, § 33 Verfo. Die Kammer ist gemäß § 29a Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 33 Satz 1 Verfo besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Kammermitglied Dr. Sobotta erstellt.
- 4 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a Verfo zur Abgabe der ersuchten Stellungnahme berufen, da diese die Anwendung von Rechtsvorschriften betrifft, für deren Auslegung die Clearingstelle zuständig ist und das beim Gericht rechtshängige Verfahren von Verfahrensparteien im Sinne von § 81 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 geführt wird.

2 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtenden Fragen von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 6 Zwischen der Anlagenbetreiberin (im Folgenden: Klägerin) und der Netzbetreiberin (im Folgenden: Beklagte) ist streitig, ob die Klägerin für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für den in ihren Solaranlagen (im Folgenden: Anlagen) erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom in Höhe von insgesamt [ca. 13 500] € hat.
- 7 Streitig zwischen den Parteien ist insbesondere, ob die Anlagen nach dem Wechsel der Veräußerungsform „Einspeisevergütung“ in die Direktvermarktung in dem Streitgegen-

⁹Geschäftsverteilungspläne der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

ständlichen Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 die Voraussetzungen des § 10b EEG 2021 im Hinblick auf die Fernsteuerbarkeit und Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung durch das Direktvermarktungsunternehmen erfüllt hatte und welche Anforderungen nach § 10b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 an sogenannte Bestandsanlagen in technischer Hinsicht für die Übergangszeit gestellt werden.

- 8 Die Klägerin betreibt in [...] Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 200] kW_p, die im Jahre 2009 in Betrieb genommen worden sind.
- 9 Die Beklagte ist die für dieses Gebiet zuständige Netzbetreiberin.
- 10 Die Rechtsvorgängerin der Beklagten – die [...] – erteilte der Klägerin am [...] April 2009 eine Einspeisezusage. Zwischen der Klägerin und der Rechtsvorgängerin der Beklagten bestand seit dem [...] Dezember 2010 ein Netzanschlussvertrag.
- 11 Die Klägerin entschied im Jahre 2021, von der bisherigen Veräußerungsform der Einspeisevergütung in die Direktvermarktung zu wechseln und schloss am [...] September 2021 einen Direktvermarktungsvertrag mit der Direktvermarkterin [...] ab.
- 12 Mit Erklärungen vom 22. September 2021 wurden die Anlagen durch die von der Klägerin beauftragte Direktvermarkterin zum 1. Oktober 2021 bei der Beklagten als Anlagen in der Veräußerungsform der Direktvermarktung angemeldet.
- 13 Die Klägerin erklärte später, dass die Beklagte ohne ihr Einverständnis zum 1. Oktober 2021 eine technische Umstellung des Vergütungssystems vorgenommen habe. Die Direktvermarkterin habe keine Vollmacht besessen, das ursprünglich bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu kündigen oder sonst zu beenden, sowie eine Umstellung von der Einspeisevergütung zur Direktvermarktung vor einem Vorliegen der Fördervoraussetzungen vorzunehmen.
- 14 Die Beklagte zahlte der Klägerin in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 31. März 2022 die gesetzliche Marktprämie für den in den Anlagen der Klägerin erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom mit einer Gesamtsumme in Höhe von [ca. 16 000] €.
- 15 Die Beklagte stornierte am 2. Januar 2023 die Abrechnungen gegenüber der Klägerin und setzte den Wert der Vergütung für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 16. März 2022 auf null. Den sich aus den Stornoabrechnungen ergebenden Betrag in Höhe von insgesamt [ca. 13 500] € verrechnete die Beklagte mit den der Klägerin für die Monate Dezember 2022 bis April 2023 zustehenden Zahlungen.
- 16 Anlass für die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a i. V. m. § 10b EEG 2021 vorgenommene Sanktionierung war aus Sicht der Beklagten die fehlende Fernsteuerbarkeit der Anlagen für

das Direktvermarktungsunternehmen in dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022, infolgedessen seien die Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung für den eingespeisten Strom im vorbenannten Zeitraum nicht erfüllt gewesen.

- 17 Mit Erklärung vom 25. März/28. März 2022 haben die Klägerin und die Direktvermarkterin bestätigt, dass die Anlagen seit dem 25. März 2022 und dann berichtigend zum 17. März 2022 fernsteuerbar im Sinne des § 10b EEG 2021 sind und ab diesem Datum die Klägerin der Direktvermarkterin die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10b EEG 2021 eingeräumt hat.
- 18 Durch die Fa. [...] wurde die Inbetriebnahme der Schnittstelle zur Direktvermarkterin für die Anlagen mit dem Datum am 17. März 2022 bestätigt.
- 19 Der Elektrobetrieb [...] hat mit Schreiben vom 16. April 2024 bestätigt, dass die Anlagen langjährig mit einer einwandfrei funktionierenden Ablese- und Steuerungstechnik in Gestalt eines Funkrundempfängers (FRE) und einer Technologie zum Ablesen (RLM) ausgestattet waren. Die Anlagen sind noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.

3 Würdigung

- 20 Vor dem Hintergrund des dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsstreits und dem Umstand, dass § 10b 2021 EEG vorliegend nicht auf Strom aus Anlagen mit Inbetriebnahmedatum im Jahr 2009, der in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 erzeugt wurde, anwendbar ist (siehe Abschnitt 3.2.1), sind die Verfahrensfragen auszulegen (siehe Abschnitt 3.1). Eine Beantwortung dem bloßen Wortlaut nach wäre der Durchführung des streitgegenständlichen Verfahrens nicht förderlich.
- 21 Im Anschluss daran erfolgt die Beantwortung der Fragen 1 (siehe Abschnitt 3.2), 2 (siehe Abschnitt 3.3) und 3 (siehe Abschnitt 3.4).

3.1 Auslegung der Fragen

3.1.1 Auslegung der Frage 1

- 22 Frage 1 ist dahingehend zu verstehen, dass das Gericht wissen möchte, ob die streitgegenständlichen Anlagen in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 über technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014

verfügten, insbesondere, ob die zu dieser Zeit vorhandenen technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG 2009 diesbezüglich ausreichend waren oder ob zusätzliche technische Einrichtungen erforderlich waren (zu Frage 1 siehe Abschnitt 3.2).

23 Die Kammer versteht die Formulierung „die seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2009 bereits vorhandene und vom Netzbetreiber unbeanstandet genutzte Steuerungs- und Ablesetechnik“ so, dass es zwischen den Parteien unstreitig ist, dass im streitgegenständlichen Zeitraum die Anlagen der Klägerin über technische Einrichtungen nach dem zum Inbetriebnahmezeitpunkt geltenden § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009¹⁰ verfügten, da Anlagen mit Inbetriebnahmedatum im Jahr 2009 und einer installierten Leistung von über 100 kW_p – wie die streitgegenständlichen Anlagen – mit solchen technischen Einrichtungen ausgestattet sein mussten.

24 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 lautet:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen... Einrichtung
 - (a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - (b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“.¹¹

25 Es ist daher zur Auslegung der Frage 1 davon auszugehen, dass die Anlagen mit solchen technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber ausgestattet waren.

26 Die Kammer nimmt zu der Frage, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (Befugnis des Direktvermarkters, die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren) erfüllt waren, nicht Stellung, da die Frage 1 nur Bezug auf die genutzte „Steuerungs- und Ablesetechnik“ und damit auf technische Einrichtungen nimmt, jedoch nicht auf die Frage, ob dem Direktvermarkter auch die Befugnis eingeräumt wurde, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass Anlagen

¹⁰Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 sind vorliegend unbeachtlich, da sie sich auf Windenergieanlagen und nicht auf Solaranlagen beziehen. Soweit im Weiteren auf § 6 EEG 2009 Bezug genommen wird, ist dies daher immer nur hinsichtlich § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 zu verstehen.

¹¹Auslassung nicht im Original.

nur dann im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 fernsteuerbar sind, wenn § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 kumulativ erfüllt sind.

- 27 Die Bezugnahme in Frage 1 auf § 10b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 ist dahingehend zu verstehen, dass dazu Stellung zu nehmen ist, ob (und ggf. mit welchem Verständnis) die den gleichen Regelungsgegenstand betreffende und vorliegend anwendbare Vorgängerregelung, § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (siehe Abschnitt 3.2.3) maßgeblich für den diesem Stellungnahmeverfahren zugrundeliegenden Rechtsstreit ist.

3.1.2 Auslegung der Frage 2

- 28 Frage 2, ist dahingehend auszulegen, dass zu beantworten ist, ob § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 für die in Frage 1 benannten Anlagen einen Direktzugriff des Direktvermarkters fordert, denn ob ein Direktzugriff des Direktvermarkters für das Entstehen des Vergütungsanspruchs erforderlich ist, ist allein anhand der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „vorhalten“ in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu entscheiden (zu Frage 2 siehe Abschnitt 3.3).
- 29 Die Kammer nimmt auch bei der Beantwortung der Frage 2 zu der Frage, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (Befugnis des Direktvermarkters, die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren) erfüllt waren, nicht Stellung, da der tatsächliche Direktzugriff des Direktvermarkters unabhängig von der Einräumung der (bloß) rechtlichen Befugnis ist, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren.
- 30 Weder § 10b Abs. 2 EEG 2021 noch dessen vorliegend grundsätzlich anwendbare Vorgängervorschrift § 36 Abs. 2 EEG 2014 sind für die Beantwortung der Frage 2 heranzuziehen. § 10b Abs. 2 EEG 2021 ist schon nicht anwendbar (siehe Abschnitt 3.2.1). § 36 Abs. 2 EEG 2014, der grundsätzlich anwendbar ist, regelt allein die Anforderungen an das Schutzniveau der Übertragungstechniken und Übertragungswege im Sinne einer sicheren Anbindung¹² (also das „wie“) jedoch nicht die Frage der Erforderlichkeit eines Direktzugriffs (also des „ob“). Zudem ist § 36 Abs. 2 EEG 2014 für die Frage des Anspruchs auf Zahlung der Marktprämie bzw. einer etwaigen Vergütungssanktion ohne Bedeutung (siehe Abschnitt 3.2.3).

¹²BT-Drs. 18/1304, S. 137 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

3.1.3 Auslegung der Frage 3

- 31 Frage 3 ist dahingehend auszulegen, dass zu beantworten ist, ob ein ggf. vorliegender Verstoß gegen § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 dem Anspruch auf Auszahlung der Marktprämie für Strom, der in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 in den streitgegenständlichen Anlagen erzeugt wurde, entgegensteht bzw. ob dies einen Grund für eine Sanktionierung in Form einer Verringerung des anzulegenden Werts auf null darstellt (zu Frage 3 siehe Abschnitt 3.4). Insbesondere ist zu beantworten, ob lediglich ein eigener Verstoß des Anlagenbetreibers in Betracht kommt oder auch ein Handeln des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters beachtlich ist (siehe Abschnitt 3.4.2).
- 32 Dieses Verständnis begründet sich darin, dass der in Frage 3 genannte „§ 52 Abs. 2a EEG“ (gemeint ist wohl § 52 Abs. 2a EEG 2021) vorliegend nicht anwendbar ist (siehe Abschnitt 3.4.1), es aber für den zugrundeliegenden Rechtsstreit im Kern auf das Bestehen des Anspruchs auf Marktprämie bzw. der Verringerung des anzulegenden Wertes auf null ankommt.
- 33 Die Kammer nimmt zu der Frage, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 erfüllt waren, auch im Rahmen von Frage 3 nicht Stellung, da nach der Bedeutung des Handelns des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters gefragt wird. Die Erteilung der Befugnis durch den Anlagenbetreiber nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (Befugnis des Direktvermarkters, die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren) ist jedoch eine Handlung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Direktvermarkter und nicht des Anlagenbetreibers oder des ggf. durch ihn beauftragten Direktvermarkters gegenüber einem Dritten.

3.2 Frage 1 – Vorhandene technische Einrichtungen ausreichend

- 34 Bei dem vom Amtsgericht Regensburg mit Urteil vom 14. August 2024 – 3 C 1217/23 herangezogenen § 10b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 handelt es sich nicht um die vorliegend maßgebliche Norm. Anwendbar sind vielmehr §§ 35, 36 EEG 2014 (siehe Abschnitt 3.2.1). Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW_p, die seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2009 über bereits vorhandene und vom Netzbetreiber unbeanstandet genutzte technische Einrichtungen gemäß § 6 EEG 2009 verfügen, verfügen über technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (siehe Abschnitt 3.2.2). Ob die Anforderungen an Übertragungstechniken und Übertragungswege nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 im konkreten Fall erfüllt waren, ist für die Frage des Bestehens des Vergütungsanspruchs ohne Belang (siehe Abschnitt 3.2.3).

3.2.1 Anwendbares Recht

- 35 Die Anwendung der §§ 35, 36 EEG 2014 ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 gültigen EEG 2021,¹³ § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe d) i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EEG 2017.¹⁴
- 36 Nach § 100 Abs. 1 EEG 2021 sind für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, die Bestimmungen der letzten Fassung des EEG 2017 anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Die Verweisung auf das EEG 2017 ist unbeschadet besonderer Maßgaben umfänglich. Sie schließt insbesondere auch die Übergangsbestimmung des EEG 2017 mit ein.
- 37 Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe d) EEG 2017 sind für Strom aus den streitgegenständlichen Anlagen die Bestimmungen des EEG 2014 anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012¹⁵ anzuwenden ist, wobei die in § 66 Abs. 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des EEG 2009 nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten: statt § 66 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 EEG 2012, der die Anwendung der §§ 33a bis 33g EEG 2012 anordnet, sind §§ 35, 36 EEG 2014 anzuwenden.¹⁶
- 38 § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EEG 2017 bestimmt zudem, dass § 35 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) erst ab dem 1. April 2015 anzuwenden ist, wobei § 35 Satz 1 Nr. 2

¹³ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

¹⁴ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

¹⁵ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe..>

¹⁶ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrrv/2019/45>, Rn. 24.

EEG 2014 auf § 36 Abs. 1 EEG 2014 verweist.¹⁷ Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, denn die Anlagen wurden bereits im Jahr 2009 in Betrieb genommen und der streitgegenständliche Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 liegt nach dem 1. April 2015.

39 § 100 Abs. 4 EEG 2021 ist vorliegend nicht einschlägig, da die Anlagen vom 1. November 2021 bis zum 16. März 2022 nicht mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet waren.

40 Insbesondere aus § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 ergibt sich nichts anderes i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, denn vorliegend fehlt es am Tatbestandsmerkmal „§ 20 EEG 2017“, vielmehr ergibt sich aus den übrigen Übergangsvorschriften die Anwendung der §§ 34 ff. EEG 2014.

41 § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 lautet:

„Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist abweichend von Absatz 1 das Folgende anzuwenden: ... die §§ 10b und 20 dieses Gesetzes sind **anstelle von § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden**, wobei hier auch § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a dieses Gesetzes anzuwenden ist“.¹⁸

42 § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 ist vorliegend auch nicht als allgemeine Übergangsregelung, die für sämtliche Bestandsanlagen in der geförderten Direktvermarktung die Anwendung des § 10b EEG 2021 zu der Frage der Fernsteuer- und Fernauslesetechnik anordnet, zu verstehen.¹⁹

43 Bereits der Wortlaut ist eindeutig, denn dieser setzt voraus, dass sich nach der Anwendung der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 1 EEG 2021 die Anwendung des § 20 EEG 2017 ergibt, was vorliegend, wie soeben gezeigt, nicht der Fall ist.

44 Zwar ist die Gesetzesbegründung des § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 nicht eindeutig:

„§ 100 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 betrifft die Regelungen zu der Direktvermarktung über Smart-Meter-Gate-ways. **Die neuen Regeln finden auch auf Bestandsanlagen Anwendung.** Zur Neuausstattung mit Regelungstechnik gibt es mit § 10b Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG 2021 eine eigene Über-

¹⁷ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 25.

¹⁸ Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

¹⁹ a.A. bzw. möglicherweise auch einfach nur ungenau Scholz in: Säcker/Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht 5. Auflage 2022, § 100 Rn. 21.

gangsvorschrift, wonach vor der Markterklärung der entsprechenden Einbaugruppen in Betrieb genommene Anlagen erst bis zu fünf Jahre nach der Bekanntgabe der Markterklärung die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem umgerüstet sein müssen. Damit wird erreicht, dass die intelligente Regelungstechnik zwar für alle Anlagen, aber für ältere Anlagen nur mit einer entsprechenden Kulanzzeit eingeführt wird.“²⁰

- 45 Danach lässt die Gesetzesbegründung zwar eine Interpretation dahingehend zu, dass § 10b EEG 2021 ausnahmslos für alle Bestandsanlagen gelten soll. Die Formulierung „auch auf Bestandsanlagen“ deutet jedoch darauf hin, dass sie auch so verstanden werden kann, dass die neuen Regeln auch auf bestimmte (und damit nicht ausnahmslos auf alle) Bestandsanlagen angewendet werden sollen, also nicht nur auf Neuanlagen.
- 46 Die systematische Betrachtung zeigt, dass dem Gesetzgeber der Unterschied zwischen einer Übergangsbestimmung, die unterschiedslos die Anwendung einer bestimmten Norm für sämtliche Bestandsanlagen anordnet und einer Übergangsbestimmung, die nur die Anwendung einer neueren Norm anstelle einer älteren Norm anordnet, bewusst war.
- 47 Unterschiedslos für alle Bestandsanlagen geltende Übergangsbestimmungen finden sich z. B. in §§ 100 Abs. 3, 4a Nr. 1 und 4b EEG 2021. In diesen Fällen wird immer auf „eine Anlage nach Absatz 1“ Bezug genommen und nicht angeordnet, dass anstelle einer bestimmten Norm des EEG 2017 die entsprechende Norm des EEG 2021 angewendet werden soll.
- 48 Auch Sinn und Zweck des § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 erfordern nicht, diese Regelung als Übergangsbestimmung für sämtliche Bestandsanlagen zu verstehen. Sinn und Zweck als Übergangsvorschrift bleiben vorhanden, wenn die Norm nur auf neuere Bestandsanlagen Anwendung findet.
- 49 Vielmehr wahrt nur dieses Verständnis das Ziel des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EEG 2017, der weitgehend § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014 entspricht, dessen Ziel es unter anderem war, den Vertrauensschutz für bestimmte ältere Bestandsanlagen²¹ zu wahren.²² Um eine Geltung auch für ältere Bestandsanlage anzunehmen, hätte die Zielsetzung des Gesetz-

²⁰BT-Drs. 19/23482, S. 138, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/material>; Hervorhebung nicht im Original.

²¹Mit „ältere Bestandsanlagen“ sind hier Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2012 nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe d) EEG 2017 bezeichnet.

²²Schomerus/Maly/Meister in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 100 Rn. 55; Bühler/Grimm in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 36 Rn. 6.

gebers einer erneuten Änderung von technischen Anforderungen für ältere Bestandsanlagen in den Gesetzgebungsmaterialien deutlicher erkennbar sein müssen.

3.2.2 Vorhandene technische Einrichtungen ausreichend

50 Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 100 kW_p, die seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2009 über technische Einrichtungen gemäß § 6 EEG 2009 verfügten, verfügten im streitgegenständlichen Zeitraum über technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.

51 § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 lautet:

„Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 35 Satz 1 Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiber

1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit
 - (a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - (b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann“.

52 Dass die Voraussetzungen aus § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) EEG 2014 erfüllt sind, wenn die Anlagen – wie vorliegend – mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sind, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, wie es § 6 EEG 2009 erfordert, ergibt sich aus der historischen Entwicklung der Norm unter besonderer Berücksichtigung der Systematik und den Zwecken der Vorgängernormen.

53 § 17 EEG 2009 regelte die Möglichkeit der Direktvermarktung erstmals ausdrücklich.²³ Spezielle Regelungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung oder zur registrierenden Leistungsmessung im Falle der Direktvermarktung waren im EEG 2009 nicht vorgesehen.

54 Allerdings sah § 6 EEG 2009 für Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, vor, dass diese mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Re-

²³ *Ekardt* in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 1. Aufl. 2010, § 17 Rn. 2; *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 17 Rn. 1.

duzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten waren, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.²⁴

- 55 Regelungen zur Ausstattung von Anlagen in der Direktvermarktung mit technischen Einrichtungen wurden erst mit § 33c Abs. 2 Nr. 2 und 3 EEG 2012 eingeführt, der ab dem 1. Januar 2012 galt, also über zwei Jahre nach Inbetriebnahme der streitgegenständlichen Anlagen. Dieser lautet:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom in den Formen des § 33b Nummer 1 oder 2 ferner nur direkt vermarkten, wenn...

2. der direkt vermarktete Strom in einer Anlage erzeugt wird, die mit technischen Einrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ausgestattet ist,
3. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird ...“²⁵

- 56 Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 33c Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 waren diese Vorgaben im Rahmen der Direktvermarktung nur dann einzuhalten, wenn die Marktprämie in Anspruch genommen wurde, jedoch nicht für den Fall der sonstigen Direktvermarktung:

„Nach Absatz 2 Nummer 2 muss der Strom weiterhin in einer Anlage erzeugt worden sein, die mit einer technischen Einrichtung nach § 6 ausgestattet ist. Dies soll die hinreichende technische Flexibilität und Steuerbarkeit der Anlage gewährleisten. Diese Regelung ist neben § 6 erforderlich, weil § 6 – anders als die Bestimmungen über die Direktvermarktung – nicht für alle Bestandsanlagen gelten. Außerdem ist diese Regelung im Hinblick auf Anlagen erforderlich, die ausschließlich in das Grünstromprivileg vermarkten, da bei diesen Anlagen die Rechtsfolge der Verringerung der festen Einspeisevergütung (§ 17 Absatz 1) oder der Marktprämie (§ 33g Absatz 3) nicht wirken würde.“²⁶

- 57 Die Gesetzesbegründung²⁷ verdeutlicht, dass es dem Gesetzgeber bei § 33c Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 ausschließlich um die Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber ging. Für Anlagen mit einer Leistung von über 100 Kilowatt hatte die Regelung daher keine praktische

²⁴Zur damaligen Rechtslage vgl. *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 5 ff.

²⁵Auslassungen nicht im Original.

²⁶BT-Drs. 17/6071, S. 78f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

²⁷„Nach Absatz 2 Nummer 2 muss der Strom weiterhin in einer Anlage erzeugt worden sein, die mit einer technischen Einrichtung nach § 6 ausgestattet ist.“ BT-Drs. 17/6071, S. 78f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

Relevanz, da diese nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 ohnehin durch den Netzbetreiber fernsteuerbar sein mussten.²⁸ Eine Steuerbarkeit durch den Direktvermarkter war weder ausdrücklich gefordert, noch dem Sinn und Zweck der Regelung nach erforderlich. Dem Gesetzgeber ging es allein darum, für Anlagen in der Direktvermarktung sicherzustellen, dass diese durch den Netzbetreiber steuerbar waren, auch wenn es sich z. B. um Altanlagen handelte, für die § 6 EEG 2012 nicht gilt. § 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG 2012 sollte vor allem der Vermeidung von Missbrauch dienen und sicherstellen, dass die Einspeisung nachvollziehbar bilanziert wird.²⁹ Auch diesbezüglich ergab sich aus dem Gesetz kein Bezug zum Direktvermarkter. Es wurde allein das Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber geregelt.

- 58 Anlagen in der Direktvermarktung sollten also unabhängig von ihrer Größe oder dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Voraussetzungen, die auch für die Teilnahme am Einspeisemanagement erforderlich waren, erfüllen.³⁰
- 59 Aus der Begründung zu § 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG 2012, also bezüglich der Messung und Bilanzierung der Ist-Einspeisung, wird deutlich, dass es hier ebenfalls allein um das Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ging. Der Direktvermarkter wird nicht erwähnt und eine Datenübertragung an den Direktvermarkter ist auch zur Bilanzierung (die durch den Netzbetreiber erfolgte) und zur Vermeidung von Missbrauch nicht erforderlich:

„Nach Absatz 2 Nummer 3 muss ferner die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in 15 Minuten-Auflösung gemessen und bilanziert werden, und nach Nummer 4 muss der direkt vermarktete Strom in einem Unterbilanzkreis im Sinne des § 2 Nummer 11 StromNZV bilanziert werden, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in derselben Form des § 33b direkt vermarktet worden ist. Beide Maßnahmen dienen der Vermeidung von Missbrauch und stellen sicher, dass die Einspeisung nachvollziehbar bilanziert wird. Bei Nummer 3 wird das Verfahren für die Messung und Bilanzierung nicht vorgegeben, so dass alle Verfahren genutzt werden können, die nach allgemeinem Energiewirtschaftsrecht und insbesondere nach der StromNZV für Entnahmekunden zulässig sind.“³¹

²⁸ Ekardt/Henning in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2013, § 17 Rn. 8.

²⁹ Ekardt/Henning in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2013, § 17 Rn. 8; vgl. auch BT-Drs. 17/6071, S. 79, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

³⁰ Vgl. hierzu Altrock/Oschmann in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 33c, Rn. 11.

³¹ BT-Drs. 17/6071, S. 79, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

- 60 Im Rahmen der Bilanzierung wurde dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarkter lediglich von dem Netzbetreiber ein Bilanzkreis zugeordnet (sogenannter Erzeugerbilanzkreis). Laut Gesetzesbegründung zum EEG 2012 handelte es sich ausdrücklich nicht um den Bilanzkreis eines Händlers.³²
- 61 Die Managementprämienverordnung³³ sah in § 3 ab dem Jahr 2012 zum ersten Mal die Fernsteuerbarkeit von Anlagen in der Direktvermarktung durch Dritte vor. Die Fernsteuerbarkeit war in diesem Zusammenhang jedoch nicht Voraussetzung für den Erhalt der Marktprämie, sondern nur für die nach dem EEG 2012 bestehende Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen (sog. Fernsteuerbarkeitsbonus).
- 62 Die dortige Regelung wurde zwei Jahre später im Wesentlichen in § 36 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 übernommen.³⁴ Insbesondere galt die Fernsteuerbarkeit nach § 100 Nr. 5 EEG 2014 ab dem 1. April 2015 auch für Bestandsanlagen, die an der geförderten Direktvermarktung teilnehmen wollten.³⁵ § 36 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 führte erstmals ausdrücklich den Direktvermarktungsunternehmer im Zusammenhang mit der Fernsteuerbarkeit auf.³⁶
- 63 Die Begründung des § 36 Abs. 1 EEG 2014 beschränkt sich im Wesentlichen auf die Aussage, dass dieser weitgehend § 3 Abs. 1 MaPrV entspricht.³⁷ und aus der Begründung zu § 3 Abs. 1 MaPrV geht eindeutig hervor, dass technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG ausreichend sind, um den Anforderungen an technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu genügen, denn dort heißt es:

„Es können auch bestehende technische Einrichtungen etwa zur Fernabfrage und Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 1 EEG genutzt werden, soweit ein Zugriff des Dritten oder der anderen Person im Sinne der Nummer 1 gewährleistet ist.“³⁸

³²BT-Drs. 17/6071, S. 79, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

³³Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Managementprämienverordnung – MaPrV) vom 2. November 2012, die am 7. November 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I S. 2278), nachfolgend bezeichnet als MaPrV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2008>.

³⁴BT-Drs. 18/1304, S. 137, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

³⁵Valentin/von Bredow in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2015, § 36 Rn. 2; Bühler/Grimm in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 36 Rn. 6.

³⁶Praktische Auswirkungen hatte dies jedoch nicht, da es sich auch bei dem Dritten i. S. d. § 3 Abs. 1 MaPrV im Regelfall um den Direktvermarkter handelte, vgl. Valentin/von Bredow in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2015, § 36 Rn. 3.

³⁷BT-Drs. 18/1304, S. 137, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

³⁸BT-Drs. 17/10571, S. 15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1948>, Hervorhebung nicht im Original.

- 64 Dies zeigt deutlich, dass Anlagen, die über technische Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2009 verfügen, die Anforderungen an technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auch erfüllen müssen.
- 65 Schließlich wird auch in der Literatur vertreten, dass der Anwendungshinweis § 6 Abs. 2 EEG 2012.³⁹ dem Direktvermarkter als Richtlinie zur technischen Umsetzung dienen kann, da sich die Anforderungen des Netzbetreibers an die Ist-Wert-Abgerufen von Messwerten und der Abregelung der Anlage mit den Anforderungen des Direktvermarkters decken.⁴⁰
- 66 Nicht zuletzt war auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) damals die gemeinsame Nutzung von technischen Einrichtungen durch den Netzbetreiber und den Direktvermarkter eine denkbare Möglichkeit, solange der Netzbetreiber die Letztentscheidung treffen konnte.⁴¹
- 67 In der Literatur wird zwar die Ansicht vertreten, dass in der Praxis im Regelfall eine zusätzliche Einrichtung, auf die der Drittvermarkter Zugriff hat, erforderlich sei, da der Netzbetreiber aus Gründen der Netzsicherheit regelmäßig das alleinige Zugriffsrecht auf die in § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 genannte Anlage verlange.⁴² Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nur, dass, solange ein solches Verlangen nicht ausdrücklich vom Netzbetreiber ausgesprochen wurde, die vorhandenen technischen Einrichtungen ausreichend sind.

3.2.3 Übertragungstechniken und Übertragungswege vorliegend unbeachtlich

- 68 Ob die Anforderungen an Übertragungstechniken und Übertragungswege nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 im konkreten Fall erfüllt waren, ist für die Frage des Bestehens des Vergütungsanspruchs ohne Belang.⁴³
- 69 Dies geht eindeutig aus der Begründung des § 36 Abs. 2 EEG 2014 hervor:

„Absatz 2 ist als Verpflichtung für die an der Direktvermarktung beteiligten Personen ausgestaltet. Sie haben jeweils das in ihrem Verantwortungsbereich Erforderliche zu veranlassen. Empfehlenswert sind entsprechende

³⁹ BMWi/BMU, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>.

⁴⁰ Bühler/Grimm in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 36 Rn. 7.

⁴¹ Prochaska (BNetzA), Technische Einrichtungen gemäß § 6 EEG 2012, Vortrag beim 14. Fachgespräch der Clearingstelle am 12.06.2013, S. 4, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraech/14>, Bühler/Grimm in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 36 Rn. 7.

⁴² Valentin/von Bredow in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2015, § 36 Rn. 3.

⁴³ Bühler/Grimm in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 36 Rn. 20.

vertragliche Regelungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Dritten, an den der Strom veräußert wird. **Verstöße gegen Absatz 2 führen ebenso wie schon Verstöße gegen § 3 Absatz 3 MaPrV nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf die Managementprämie, weil Abs. 2 nicht als Anspruchsvoraussetzung ausgestaltet ist;** Verstöße können jedoch ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen.“⁴⁴

70 Im Übrigen gibt es auch keine Sanktionsnorm für Verstöße gegen § 36 Abs. 2 EEG 2014 (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.3 Frage 2 – Direktzugriff des Direktvermarkters nicht erforderlich

71 Der vorliegend anstelle von § 10b Abs. 2 EEG 2021 anwendbare § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 fordert keinen Direktzugriff des Direktvermarkters auf die streitgegenständlichen Anlagen. Vielmehr ist es ausreichend, dass – wie im vorliegenden Fall – die technischen Einrichtungen „vorgehalten werden“.

72 Die Clearingstelle hat in ihrem Schiedsspruch 2019/45⁴⁵ zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 festgestellt:

„Darauf, ob es der Direktvermarkterin tatsächlich möglich war, die Anlage fernzusteuern, kommt es vorliegend nicht an.“⁴⁶

73 Hintergrund ist, dass dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nach dessen Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn Anlagenbetreiber die dort genannten technischen Einrichtungen „vorhalten“. Dies bedeutet jedoch schon der Wortbedeutung nach nur, dass diese Einrichtungen funktionsfähig bereitgehalten werden müssen.⁴⁷ Auch der Gesetzgebungshistorie nach sollten lediglich die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es dem Direktvermarkter ermöglichen, die Fahrweise der Anlage an den Preisen am Spotmarkt der Strombörse zu orientieren.⁴⁸ Die Vorgängervorschrift des § 36

⁴⁴ BT-Drs. 18/1304, S. 137 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, Hervorhebung nicht im Original.

⁴⁵ Dazu ausführlich *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 35 ff.

⁴⁶ *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 32.

⁴⁷ *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 40.

⁴⁸ *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 42.

Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014, § 3 Abs. 1 MaPrV ist ebenfalls so zu verstehen, dass das Tatbestandsmerkmal „vorhalten“ bereits dann erfüllt ist, wenn die erforderlichen technischen Einrichtungen „installiert“ sind.⁴⁹ Für dieses Ergebnis spricht auch, dass es nicht Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 ist, den Direktvermarkter zu verpflichten, die Anlage tatsächlich zu regeln.⁵⁰ Auch systematische Erwägungen führen zu keinem anderen Ergebnis.⁵¹

- 74 Vorliegend waren daher die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 erfüllt, denn dass „vom Netzbetreiber unbeanstandet genutzte Steuerungs- und Ablesetechnik“ vorhanden war, kann vorliegend nur so verstanden werden, dass unstreitig funktionsfähige technische Einrichtungen bereitgehalten und damit „vorgehalten“ wurden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014.

3.4 Frage 3 – Weder Entfallen noch Reduzierung der Marktprämie und Handeln des Direktvermarkters

- 75 Für eine Sanktionierung fehlt es an einer anwendbaren Rechtsgrundlage, da § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 vorliegend nicht anwendbar ist und auch ein Entfallen des Vergütungsanspruchs nach dem EEG 2014 wegen fehlender technischer Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht gegeben ist (siehe Abschnitt 3.4.1). Das Handeln des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters hat vorliegend lediglich für die Frage Relevanz, ob eine wirksame Zuordnung zur Direktvermarktung überhaupt vorlag, da möglicherweise keine wirksame Vertretung des Anlagenbetreibers durch den Direktvermarkter gemäß § 164 ff. BGB bestand (siehe Abschnitt 3.4.2).

3.4.1 Weder Entfallen noch Reduzierung der Marktprämie wegen fehlender technischer Einrichtungen

- 76 § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 ist vorliegend nicht anwendbar. Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG 2017 sind die Vorschriften des EEG 2014 oder früherer Fassungen des EEG anzuwenden. In sämtlichen Vorgängervorschriften des § 52 EEG 2021 (wie z. B. dem § 25 EEG 2014), ist jedoch keine Sanktion für einen Verstoß, wie er in §§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a i. V. m. 10b EEG 2021 gefasst ist, zu finden.

⁴⁹ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 43 ff.

⁵⁰ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 47 f.

⁵¹ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.06.2020 – 2019/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/45>, Rn. 49 ff.

- 77 Hintergrund ist, dass mit der Einführung des § 10b EEG 2021 ein Systemwechsel im Bereich der Regeln für die Direktvermarktung verbunden war. § 10b EEG 2021 fasst die Fernsteuerbarkeit nicht mehr als Anspruchsvoraussetzung, wie § 20 EEG 2017, § 35 EEG 2014 und § 33c EEG 2021⁵², sondern erstmals als Pflicht. Aus diesem Grund wurde mit dem EEG 2021 eine besondere Sanktionsnorm erforderlich, da bei Nichterfüllung der Pflicht nach § 10b EEG 2021 nicht automatisch auch der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nicht mehr entsteht. Dementsprechend wird in der Begründung des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 lediglich ausgeführt, dass die Regelung „als notwendige Rechtsfolge für Verstöße gegen die Anforderungen des § 10b EEG 2021 erforderlich“ gewesen sei.⁵³
- 78 Auch ein Entfallen des Vergütungsanspruchs auf Grund fehlender technischer Einrichtungen und damit fehlender marktprämienspezifischer Anspruchsvoraussetzungen (§ 35 Satz 1 EEG 2014 bestimmt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie hat) ist vorliegend nicht gegeben. Zwar gilt, dass wenn eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf die Marktprämie entfällt.⁵⁴ Vorliegend verfügten die streitgegenständlichen Anlagen jedoch jedenfalls über technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.
- 79 Die Prüfung, ob die für den Vergütungsanspruch ebenfalls einzuhaltende Voraussetzung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 erfüllt ist, war nicht zu prüfen (siehe Rn. 32).

3.4.2 Handeln des Direktvermarkters

- 80 Auch wenn vorliegend keine Vergütungssanktion oder Entfallen des Vergütungsanspruchs wegen fehlender technischer Einrichtungen vorliegt (siehe Abschnitt 3.4.1), kann das Handeln des mit der Anmeldung beauftragten Direktvermarkters jedoch für die Frage, ob eine wirksame Zuordnung zur Direktvermarktung überhaupt vorlag, von Relevanz sein.
- 81 Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG 2017 ist bezüglich des Verfahrens für den Wechsel der Veräußerungsform § 21 EEG 2014 anwendbar, da es sich bei den streitgegenständlichen Anlagen um sogenannte ältere Bestandsanlagen handelt, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden.⁵⁵

⁵² § 17 EEG 2009, in dem erstmals die Direktvermarktung im EEG geregelt wurde, nannte die Fernsteuerbarkeit überhaupt nicht.

⁵³ BT-Drs. 19/23482, S. 124, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/material>.

⁵⁴ Glenz/Schroeder-Selbach in: Säcker (Hrsg.), Sonderband EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 35 Rn. 4 f.

⁵⁵ Henning/Herz in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 21c Rn. 29.

- 82 Hierbei kann offen bleiben, ob es sich bei der Wechselmitteilung nach § 21 Abs. 3 EEG 2014 um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung⁵⁶ oder um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung⁵⁷ handelt, denn in beiden Fällen gelten die Vorschriften über Willenserklärungen des BGB – wenn schon nicht direkt, doch regelmäßig analog –, soweit dies – wie hier – der Sache nach gerechtfertigt ist.
- 83 Demnach kommt es für die Wirksamkeit des Wechselvorgangs darauf an, ob der Direktvermarkter den Anlagenbetreiber wirksam gemäß § 164 ff. BGB vertreten hat.
- 84 Sollte der Wechselvorgang nicht den Anforderungen des § 21 EEG 2014 genügt haben, käme möglicherweise ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 in Betracht. Die Anwendbarkeit von § 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 folgt aus § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, denn bezüglich der Sanktionierung gilt für ältere Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 der Anwendungsvorrang des EEG 2014.⁵⁸
- 85 Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf den Monatsmarktwert, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 EEG 2014 nicht nach Maßgabe des § 21 EEG 2014 übermittelt hat.

Dr. Sobotta

Dr. Mutlak

Loos

⁵⁶Zur Mitteilung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 33i Abs. 4 EEG 2012: *Clearingstelle*, Votum v. 19.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41> Rn. 65 ;zum Netzanschlussbegehren: *Clearingstelle*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2012/10>Rn. 35; vgl. auch *Wendland* in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 74. Aufl., Stand: 01.05.2025, § 133 Rn. 16, wonach es sich bei Anzeigen und Mitteilungen um geschäftsähnliche Handlungen handelt.

⁵⁷So *Ekardt/Henning* in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2015, § 21 Rn. 11.

⁵⁸*Henning/Ekardt* in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 52 Rn. 68.